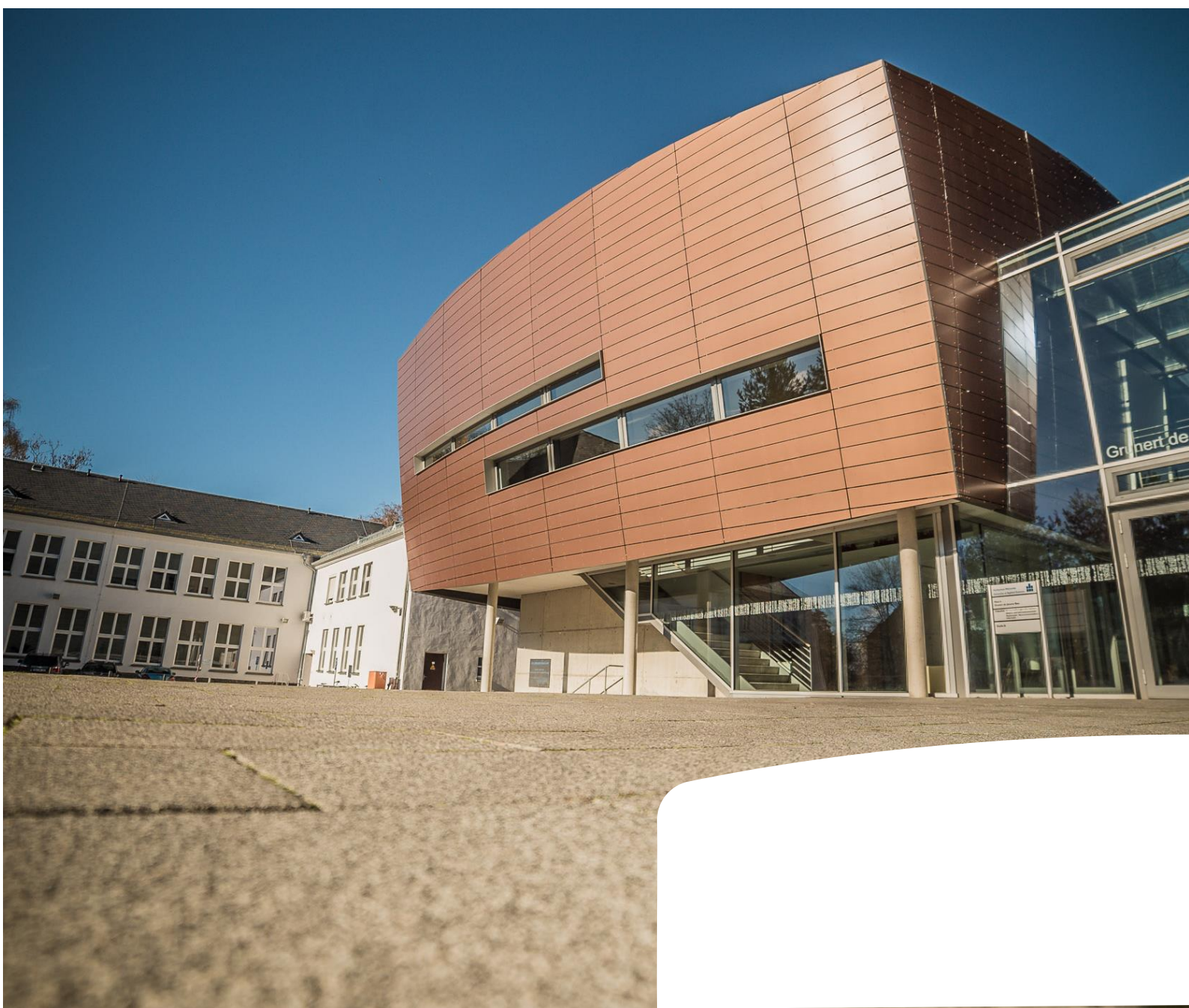




**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Organisations- und Hygienemaßnahmen für das Sommersemester 2021



Das Wichtigste im Überblick:

- Die Testkapazitäten wurden signifikant gesteigert, um Präsenzbetrieb in der Lehre weiterhin zu ermöglichen. Alle Hochschulangehörigen, deren Präsenz für Lehrveranstaltungen auf dem Campus erforderlich ist, müssen sich zuvor regelmäßig auf eine akute SARS-CoV-2-Infektion testen. Ein negativer Test entbindet unter keinen Umständen von der konsequenten Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.
- Auch Anwesenheiten müssen weiterhin und trotz negativer Testergebnisse erfasst werden, um Kontakte identifizieren und Infektionsketten im Fall der Fälle durchbrechen zu können. Alle Hochschulangehörigen führen deshalb ihre HSMW-Karten stets mit sich. Externe Besucher werden in den Fakultäten und Einrichtungen konsequent erfasst.
- Die MAHL-Regeln sind einzuhalten: Medizinische Maske + Abstand + Hygiene + Lüften. Nur Lehrende in der konkreten Lehrsituation und Hochschulangehörige in Büros/Arbeitsräumen dürfen die Maske absetzen, wenn der jeweilige Mindestabstand dauerhaft gesichert ist.
- Studierende, die zu Hause keine adäquate Internetverbindung haben, finden eine begrenzte Anzahl an Arbeitsplätzen in den Räumen 3-019, 8-102 und 8-103. Auch hier gilt: Anwesenheit ist nur mit aktuell gültigem, negativen Coronatest erlaubt.
- Wer sich krank fühlt, bleibt zuhause. Wer Corona-Symptome zeigt, lässt sich unbedingt testen und informiert die HSMW via corona@hs-mitweida.de oder +49 3272 58 14 93.

Die Corona-Pandemie beeinflusst das Leben, Lehren, Forschen und Arbeiten auch im Sommersemester 2021. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen, regelmäßige und teils verpflichtende Antigen-Schnelltests und die Nachverfolgbarkeit von Kontakten tragen dazu entscheidend bei, dass Lehre, Lernen, Forschung und Hochschulmanagement auf dem Campus möglich sind und bleiben.

Generell gilt weiterhin:

1. Vorrang hat die Eindämmung der Pandemie.
2. Die eigene Gesundheit und die der Kollegen und Kommilitonen hat Vorrang.
3. Besondere Verantwortung besteht gegenüber Risikogruppen und anderen, die infolge der Corona-Pandemie besonders belastet sind (z. B. in der Betreuung von Kindern oder Angehörigen).
4. Präsenzaufenthalte und Homeoffice sind sinnvoll und zur Vermeidung unnötiger Begegnungen und Personenansammlungen zu kombinieren.
5. Zutritte auf den Campus sind auf das Notwendige zu beschränken.

Änderungen zu den im Wintersemester gültigen Maßnahmen sind im Folgenden Gelb hinterlegt.

Welche Regeln gelten allgemein auf dem Campus?

1. Falls sich eine Person krank fühlt, bleibt sie zu Hause.
2. Bei Betreten der Gebäude muss für alle an Lehrveranstaltungen Teilnehmende ein aktueller Corona-Test mit negativem Ergebnis vorliegen und im Corona-Testzentrum der HSMW dokumentiert sein.
3. Für alle Gebäude sind i.d.R. ein Eingang und ein separater Ausgang festgelegt.
4. Die Gebäude der Hochschule sind auch tagsüber verschlossen. Der Zutritt ist mit der HSMW-Card möglich.
5. Das Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, OP-Maske, etc.) ist auf dem gesamten Campus verpflichtend. Das Tragen eines textilen Mund-Nasen-Schutzes ist nicht ausreichend. Masken sind vor Betreten aufzusetzen und die Hände direkt nach dem Betreten der Gebäude zu

- desinfizieren, wofür in den Eingangsbereichen entsprechende Mittel bereitstehen.
6. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zur nächsten Person einzuhalten.
 7. Das Benutzen der Aufzüge ist nur bei körperlichen Einschränkungen und nur allein sowie zu Transportzwecken gestattet.
 8. Unnötige Wege in den Gebäuden sind zu vermeiden, um das Kontaktpotential so gering wie möglich zu halten. Die Aufenthaltsdauer in gemeinsam genutzten Bereichen inkl. der Sanitäreinrichtungen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es ist der direkte Weg zum Lehrveranstaltungsraum bzw. Arbeitsplatz zu wählen.
 9. Allgemein sind gemeinsam benutzte Gegenstände durch den Nutzenden sofort nach Gebrauch zu desinfizieren. Dies gilt u. a. in Küchen, Sanitäreinrichtungen und anderen gemeinsam genutzten Räumen sowie zum Beispiel bei Druckern.
 10. Bei Beschäftigten der Risikogruppen, die Tätigkeiten vor Ort ausüben, ist vom jeweiligen Vorgesetzten im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Für Rückfragen steht das Facility Management zur Verfügung.

Welche Testpflichten existieren?

Die HSMW und ihr Studentenrat ermöglichen allen Hochschulangehörigen, deren Präsenz auf dem Campus erforderlich ist, wöchentliche, kostenlose Antigen-Schnelltests oder Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2.

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist ein aktuell negativer Testbefund verpflichtende Voraussetzung für Studierende wie Lehrende. Die Tests erfolgen im Testzentrum der Hochschule Mittweida. Es befindet sich im dafür errichteten, beheizbaren Zelt zwischen Haus 4, Studentenclub und Haus 6.

Alle negativ Getesteten erhalten im Testzentrum ein Befund, dessen Papierfarbe wöchentlich wechselt. Es ist für die jeweilige Woche das Ticket zum Besuch der Lehrveranstaltungen.

Auch Hochschulangehörige, die nicht an der Lehre beteiligt sind und deren Anwesenheit auf dem Campus trotzdem erforderlich ist, sollen sich auf eine akute Infektion testen lassen, um Übertragungen des Virus durch symptomfreie Personen einzugrenzen. Sie können sich wöchentlich testen lassen. Beschäftigte mit Kundenkontakt sind zum Testen verpflichtet, wie es die

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vorsieht. Kundenkontakt ist als regelmäßiger Kontakt mit Nicht-Hochschulangehörigen definiert.

Um das systematische Testszenario zu ermöglichen, wurden die Testzeiten und -kapazitäten im Corona-Testzentrum der Hochschule Mittweida ausgeweitet:

- montags 8:00 – 11:00 Uhr,
14:00 – 18:00 Uhr,
- dienstags 8:00 – 11:00 Uhr,
15:00 – 19:00 Uhr
- mittwochs 8:00 – 12:00 Uhr,
14:00 – 18:00 Uhr,
- donnerstags 8:00 – 11:00 Uhr,
13:00 – 19:00 Uhr,
- freitags 8:00 – 12:00 Uhr,
14:00 – 18:00 Uhr und
- samstags 8:30 – 12:00 Uhr.

Weitere Zeiten stehen für Beschäftigte nach vorheriger Terminbuchung über ein Online-Tool bereit, insbesondere, wenn sie zu den allgemeinen Zeiten verhindert sind:

- montags 7:00 – 8:00 Uhr,
- dienstags 7:00 – 8:00 Uhr,
14:00 – 15:00 Uhr,
- mittwochs 13:00 – 14:00 Uhr
- donnerstags 7:00 – 8:00 Uhr und
- freitags 13:30 – 14:00 Uhr.

Sollten Hochschulangehörige keinen Schnelltest sondern einen Selbsttest wünschen, erhalten sie diese Möglichkeit ebenfalls im Testzentrum. Haben sie ihren Schnelltest andernorts oder einen Selbsttest absolviert, müssen sie den negativen Befund oder die dokumentierte Selbstauskunft im Testzentrum anzeigen, da die Hochschule eine Dokumentationspflicht hat. Beteiligte an Lehrveranstaltungen erhalten dabei ebenso einen Befund auf Farb-Papier. Der Test darf maximal zwölf Stunden alt sein.

Zudem bietet der Studentenrat Antikörper-Schnelltests zur Erkennung von vergangenen Infektionen an. Diese sind freitags möglich. Die Antikörper-Schnelltests werden zum Selbstkostenpreis von 15,00 Euro durchgeführt. Die Zahlung erfolgt in bar oder mit allen gängigen EC- und Kreditkarten vor Ort.

Informationen über etwaige Änderungen, etwa der Öffnungszeiten, und den Link zum Termin-Buchungstool erhalten Sie auf der [Corona-Themenseite der HSMW-Website](#).

Welche Regeln gelten speziell für Lehrveranstaltungen?

1. Digitale Lehre bleibt mindestens bis 30. Mai 2021 die Regel. Präsenzlehre erfolgt, sofern möglich, an drei aufeinander folgenden Tagen. Die zeitliche Beschränkung verhindert, dass für einzelne Teilnehmende zwei Tests pro Woche nötig sind, und ermöglicht deshalb mehr Personen die Teilnahme in Präsenz.
2. Die Lehrenden sind verpflichtet, vor Beginn der Lehrveranstaltung den negativen Schnelltestbefund auf eine aktuelle Infektion mit SARS-CoV-2 zu überprüfen. Die Studierenden weisen dies durch Vorzeigen des jeweils gültigen, auf Farb-Papier gedruckten Befunds aus dem Corona-Testzentrum der Hochschule Mittweida nach. Personen ohne aktuell gültigen, negativen Befund ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu verwehren. Der Rektor überträgt den Lehrenden hierfür das Hausrecht.
3. Wird der Mindestabstand nicht eingehalten, werden die Lehrenden die Studierenden auffordern, sich umzusetzen, bevor die Lehrveranstaltung beginnen kann.
4. Zu Beginn der Veranstaltung erfolgt eine Registrierung der Anwesenden, um im Fall der Fälle die Kontaktketten nachzuverfolgen. In der Regel erfolgt dies elektronisch über die HSMW-Card am Eingang der größeren Hörsäle. In kleineren Veranstaltungen werden die Modulanwesenheitslisten aus dem Intranet verwendet, welche die Lehrenden bei dem jeweiligen Kurs finden, analog zur Liste für die Prüfungsanwesenheit. Im Bedarfsfall können Blankolisten den Technikschränken entnommen werden. Auf den Listen müssen Datum, Uhrzeit, Raum und die Lehrveranstaltung vermerkt sein.
5. Es ist den Studierenden aktuell nicht erlaubt, die Maske in Hörsaal, Seminarraum und Labor abzunehmen, selbst wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Lediglich die Lehrenden dürfen in der konkreten Lehrsituation die Maske abnehmen, müssen dann jedoch dauerhaft und ohne Ausnahme 2,0 Meter Mindestabstand einhalten.
6. Eine Belüftung der Lehrräume erfolgt jeweils nach 45 Minuten durch zweiminütiges Stoßlüften durch die Lehrenden.

7. Lehre in Funktionsräumen muss so ausgelegt werden, dass eine Betreuung durch Laboringenieure/Lehrende direkt am Arbeitsplatz des Studierenden ausgeschlossen wird und auch ein Abbruch/eine Unterbrechung des Praktikums ohne Personenkontakt möglich ist (z.B. zentraler Not-Aus-Schalter).
8. Praktikumsgegenstände sowie Arbeitsflächen können in Seminar- und Praktikumsräumen von den Nutzenden selbst vor der Nutzung desinfiziert werden. Desinfektionsmittel stehen bereit.
9. Für die Prüfungsphase des Sommersemesters hat das Rektorat den Notfall festgestellt. Lehrende sollen die Prüfungsform in eine digitale wandeln und ihren Studierenden mehr Sicherheit bei der Vorbereitung geben.

Was gilt für Pausen?

- Die Räume 3-019, 8-102 und 8-103 sind für Studierende geöffnet, die zwischen Lehrveranstaltungen nicht nach Hause zurückkehren können oder die zu Hause keine stabile Internetverbindung nutzen können. Auch hier gilt: Die Anwesenheit erfordert einen gültigen Corona-Testbefund mit negativem Ergebnis. Der Mindestabstand ist einzuhalten. Medizinische Masken sind zu tragen.
- Pausen dürfen innerhalb und außerhalb der Gebäude nur mit ausreichendem Mindestabstand zusammen verbracht werden.
- Bei längeren Pausen zwischen Lehrveranstaltungen sind Studierende angehalten, das Gebäude zu verlassen. Sie sollten nach Hause zurückkehren, um Kontakte zu minimieren.
- Die Mensa bietet derzeit alle Speisen ausschließlich zum Mitnehmen an. Aktuelle Informationen gibt es auf der [Website des Studentenwerks](#).
- Die Hochschulbibliothek ist eingeschränkt geöffnet. Bitte informieren Sie sich auf [den Seiten der HSB](#) über die Details.
- Die Nutzung der Teeküchen ist nur den Beschäftigten gestattet. Es darf sich jeweils nur eine Person darin aufhalten. Benutzte Gegenstände sind nach der Verwendung vom Nutzer zu desinfizieren. Geschirr und Besteck sind unmittelbar abzuwaschen oder in den Geschirrspüler zu sortieren. Beim

Geschirrspüler ist ein Programm mit hoher Temperatur zu wählen.

Welche Regeln gelten speziell in Büros und Arbeitsräumen?

1. In Arbeits- und Gemeinschaftsräumen ist der Aufenthalt zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen in alle Richtungen gewährleistet ist und pro Person 9 Quadratmeter Bürofläche verfügbar sind. Die Maske darf hier nur abgesetzt werden, wenn der 1,5-Meter-Abstand zu jeder Zeit eingehalten wird.
2. Eine Belüftung aller Räume erfolgt jeweils nach 45 Minuten durch zweiminütiges Stoßlüften.
3. Nach Beendigung des Dienstgeschäftes in Büros und Arbeitsräumen müssen Türklinken, Fenstergriffe, Licht-/Lüftungsschalter und Arbeitsmittel (Labor-/Schreibtische, Tastaturen, Mäuse und andere) durch die Anwesenden desinfiziert werden.
4. Die Zutritte externer Besucherinnen und Besucher sind auf unmittelbare dienstliche Erfordernisse beschränkt und auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie sind auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hinzuweisen.

Warum und wie wird die Anwesenheit auf dem Campus erfasst?

Sämtliche Anwesenheiten in den Gebäuden der HSMW müssen registriert werden, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig vom und trotz Vorliegens eines aktuell negativen Corona-Tests. Im Falle einer Infektion müssen alle Kontaktpersonen schnellstmöglich benachrichtigt werden können, um eine Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Jede Anwesenheit ist deshalb zeitlich und räumlich zu erfassen. Die Registrierung erfolgt ausschließlich zur Nachverfolgung eventueller Infektionsketten.

Die Erfassung der Anwesenheiten erfolgt für Studierende zu Beginn jeder Lehrveranstaltung. Führen Sie unbedingt Ihre HSMW-Card mit: In der Regel reicht ein Scan Ihrer HSMW-Card, um die Anwesenheit zu protokollieren. In einzelnen Fällen werden Listen genutzt, auf denen Vor-, Nachname und Matrikelnummer eingetragen werden.

Anwesenheitshäufungen sind in den Gebäuden und auf dem Campus zu vermeiden. Anwesenheiten sind minimal zu halten sowie zeitlich und räumlich zu entflechten. Für Beschäftigte gilt: Mobile Arbeit (Homeoffice) und Präsenz sind in Absprache mit den Dienstvorgesetzten sinnvoll zu kombinieren. **Mobile Arbeit ist wie die digitale Lehre bis 28. Mai der Regelfall. Anwesenheit auf dem Campus ist an nur dort erfüllbare Arbeit geknüpft.**

Die Erfassung der Anwesenheiten aller Beschäftigten kann im „Abwesenheitsprinzip“ erfolgen: Grundsätzlich wird dann davon ausgegangen, dass die Beschäftigten ihre Tätigkeit in den Gebäuden der HSMW ausführen, Abwesenheiten an ganzen Tagen werden erfasst. Die Entscheidung, ob Anwesenheiten oder Abwesenheiten erfasst werden, obliegt den Dekanen sowie den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen. Die Erfassung erfolgt in jedem Fall zentral innerhalb der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (bspw. Dekanate), wobei registriert wird:

- Wer ist wann im Homeoffice? Oder: Wer ist wann in der Hochschule?
- Wer ist wann und wo auf Dienstreise?
- Wer ist wann krank?

Zudem wird zentral erfasst, welche externen Besucher wann und wo in der HSMW waren und wie sie kontaktiert werden können. Dies gilt beispielsweise auch, wenn Lehrende in ihren Büros Termine mit Studierenden wie Sprechstunden oder solche zur Betreuung von Abschlussarbeiten wahrnehmen.

Die gezielte Erfassung der Anwesenheiten oder Abwesenheiten sichert im Falle einer Infektion die Unterbrechung der Infektionsketten, weil die an wenigen Punkten zentral erfassten Informationen schnell abgerufen werden können. Deshalb liegt der besondere Fokus auf der Erfassung der Kontakte.

Was passiert bei Krankheit?

- Falls Sie sich krank fühlen, bleiben Sie zuhause.
- Treten während der Anwesenheit auf dem Campus oder innerhalb von 14 Tagen danach coronatypische Symptome auf, informieren Sie die Hochschule bitte unmittelbar per E-Mail an corona@hs-mittweida.de oder per Telefon an [+49 3272 58 14 93](tel:+493272581493) und lassen Sie sich testen.
- Beschäftigte senden ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gescannt oder als Foto per E-Mail an dezpersonal@hs-mittweida.de und informieren ihre Fakultäten oder zentrale Einrichtungen. Das Original ist

6 Organisations- und Hygienemaßnahmen für das Sommersemester 2021

mit der Anlage zum Krankenschein per Post nachzureichen.

Diese Maßnahmen gelten ab dem 1. April 2021. Aktuelle Änderungen im Semesterverlauf entnehmen Sie der [Corona-Themenseite auf der HSMW-Website](#).

Die Hochschulleitung